jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/19 2001/21/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;
FrG 1993 §69 Abs1;
FrG 1993 §69 Abs2;
FrG 1993 §69 Abs5;
FrG 1997 §93 Abs1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/18/0331 E 28. Oktober 1993 RS 1 (Hier ohne den letzten Satz; dies gilt auch für die Rechtslage nach dem FrG 1997)

Stammrechtssatz

Für das Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nach § 69 FrG 1993 gelten "die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung". Daher muß der für eine Entscheidung maßgebende Sachverhalt, wenn er schon nicht in der Begründung des Bescheides darzulegen ist, zumindest - wie im Falle des § 69 Abs 5 FrG 1993 verlangt - im Akt nachvollziehbar sein. Aus der in § 69 Abs 5 letzter Satz FrG 1993 enthaltenen Wendung "AUCH in diesen Fällen" ergibt sich, daß das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit des maßgeblichen Sachverhaltes im Akt über die Fälle des § 69 Abs 5 FrG 1993 hinaus, also in Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden nach dem FrG 1993 schlechthin, zu gelten hat. Damit ist die Überprüfbarkeit von Bescheiden österreichischer Vertretungsbehörden aber gewährleistet, weshalb der VwGH keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des letzten Halbsatzes des § 69 Abs 2 FrG 1993 ("einer weiteren Begründung bedarf es nicht") hegt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001210001.X01

Im RIS seit

12.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at